

Diakonischer Betreuungsverein im Vogtland e.V.

Der freie Wille des Betreuten im
Spannungsfeld Betreuung/neueste
Rechtsprechung



Herzliche Grüße aus Berlin!

Rechtsanwältin Sybille M. Meier
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
sm@legalskills.de



1982 Rechtsanwaltszulassung Berlin
1985 Tätigkeitsschwerpunkte: Medizinrecht (auch Pflegerecht),
Sozialrecht, Betreuungsrecht
1992 Fachanwältin für Sozialrecht
2004 - 2010 Vorstandsmitglied VGTe.V. /BTG e.V.
2007 Fachanwaltszulassung Medizinrecht
2009 Mitglied des Fachanwaltsausschusses Fachanwalt für Medizinrecht
der Rechtsanwaltskammer Berlin
2012 Abschluss Fachanwaltslehrgang Erbrecht

28.05.2013

Sybille M. Meier - Unterbringung

3

Übersicht

- I. Definition von Rechtsbegriffen anhand der
obergerichtlichen Rechtsprechung
Begriffsverwendung „freier Wille“ im Betreuungsrecht

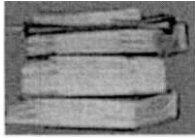
- II. Aktuelle Rechtsprechung
OLG Rostock zum Problem UB Alkoholkranker
BGH: Unterbringung bei Verwahrlosung

- III. Die Vermüllung

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

4



Literatur



Prof. Dr. Jurgeleit: Betreuungsrecht 2. Aufl. 2010
Nedopil: Forensische Psychiatrie
Dettmering/Pasternaci, Das Vermüllungssyndrom
Formulierungshilfe zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Drucksache 17/10492
www.bundesgerichtshof.de
www.bundesverfassungsgericht.de

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

5

Rechtsbegriffe zur Willensbestimmung



A M . 1 H c J h U M y i f l c c u f W i l l e n t H l m n B > 9 .

28.05.2013

Aktuelle Rechtsprechung

6

§ 1896 Abs. 1 BGB

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

28.05.2013

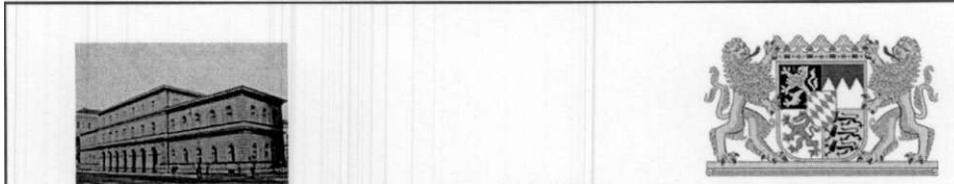
Fortbildung Betreuungsverein

Freie Willensbestimmung und psychische Erkrankung

Bei psychischen Störungen/Erkrankungen **kann** die freie Willensbildung beeinträchtigt sein. Verpflichtungen, die unter dem Einfluss einer Störung eingegangen wurden, können sich später nachteilig für den Betroffenen auswirken. Gerade für die zunehmende Zahl alter und damit vermehrt hilfsbedürftiger Menschen ist neben der sozialen Absicherung auch rechtliche Fürsorge und Betreuung wichtig, damit sie nicht ungeschützt den Interessen anderer ausgeliefert sind.

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein



BayObLG, Beschluss v. 23.06.1994-3 Z BR 133 / 94, BtPrax 1994, 59

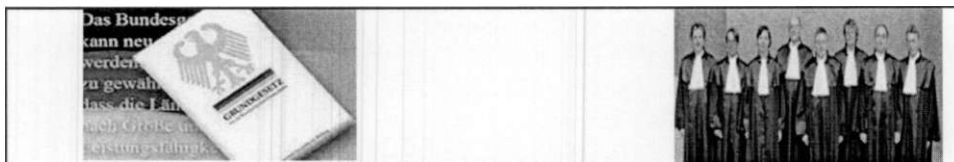
Leitsatz:

1. Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn feststeht, dass der damit nicht einverständene Betroffene nicht in der Lage ist, **seinen Willen frei zu bestimmen**; hierzu genügt die Feststellung einer partiellen Geschäftsunfähigkeit in den Aufgabenkreisen des Betreuers.
2. Eine Betreuung für Wohnungsangelegenheiten kann erforderlich sein im Sinn von § 1896 Abs. 2 BGB, wenn der Betroffene gesundheitsgefährdende Zustände (Schimmelbildung an Zimmerwänden; verdorbene Lebensmittel) nicht mehr beseitigen kann. (NB: aufgrund seiner Erkrankung)

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

9



BVerfG: Beschluss vom 02.07.2010 - 1 BvR 2579/08

Durch die Einrichtung einer Betreuung wird der Betreute in seiner Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG ganz oder teilweise in den vom Gericht bestimmten Angelegenheiten eingeschränkt. ...Der Staat hat von Verfassung wegen nicht das Recht, seine erwachsenen und zur freien Willensbestimmung fähigen Bürger in ihrer Freiheit zu beschränken, ohne dass sie sich selbst oder andere gefährden. Die Bestellung eines Betreuers, ohne dass hinreichende Tatsachen für eine Beeinträchtigung des **freien Willens** vorliegen, verletzt deshalb das Grundrecht des Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 GG.

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

10

§ 1896 Abs. 1a BGB seit 1.1.2005

(1a) Gegen den **freien Willen** des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

§ 104 BGB Geschäftsunfähigkeit

Wortlaut § 104 BGB: „**Geschäftsunfähig ist:**

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,

2. wer sich in einem die freie WiUensbestimmene ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. "

Rechtsfolge: § 105 BGB :

„ Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig. "

Die im **geschäftsunfähigen** Zustand abgeschlossenen Verträge (Miet-, Kauf-, Darlehensverträge etc...) sind nichtig und damit rückabzuwickeln. Der Vertragspartner bzw. der Rechtsverkehr genießen keinen Schutz. **Einen guten Glauben an die volle Geschäftsfähigkeit einer Person gibt es nicht.**

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

12

Geschäftsfähigkeit

Geschäftsunfähigkeit ist gegeben, wenn jemand in Folge einer psychischen Erkrankung, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr im Stande ist, **seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer vorliegenden Geistesstörung zu bilden** und nach den gewonnenen Erkenntnissen zu handeln

28.05.2013

13

Fall des Bundesgerichtshofs



Die beklagte Bank gewährte dem Kläger ein Darlehen über 123.000 DM zur Finanzierung einer Eigentumswohnung. Für den Kläger war seit Juni 1992 wegen erheblicher Minderbegabung bei bestehendem Analphabetismus ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis Vermögensangelegenheiten bestellt worden. Der Kläger behauptet, bei Abschluss des Kreditvertrages im Februar 1990 **geschäftsunfähig** gewesen zu sein. Wegen geistiger Behinderung sei nicht in der Lage, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen. Bei Abschluss des Vertrages habe er nicht den Sachverhalt erfassen können, sondern habe ganz unter dem Einfluss seines Bruders gestanden. Es lag ein amtsärztliches Zeugnis vor, demzufolge der Kläger nach Untersuchung als geschäftsunfähig angesehen wurde.

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

14



aus den Urteilsgründen:

„Ein Ausschluss der freien Willensbestimmung liegt vor, wenn jemand nicht imstande ist, seinen Willen frei und unbeeinflusst von der vorliesenden Geistesstörung zu bilden und nach zutreffend gewonnenen Einsichten zu handeln. Abzustellen ist darauf, ob eine freie Entscheidung nach Abwägung des Für und Wider bei sachlicher Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte möglich ist oder ob umgekehrt von einer freien Willensbestimmung nicht mehr gesprochen werden kann, etwa weil der Betroffene fremden Willenseinflüssen unterliegt oder seine Willensbildung durch unkontrollierte Triebe und Vorstellungen bestimmt wird....“
Urt. vom 5.12.95 - XI ZR 70/95, NJW 1996, 918,919 mwN):

28.05.2013

15

BGH Urt. vom 16.06.70 - I StR 27/70, NJW 70,1981

Psychische Krankheiten können die Geschäftsfähigkeit aufheben, wenn durch die Krankheit eine freie Willensbildung nicht mehr möglich ist, d.h. der Patient aufgrund einer Krankheit die Bedeutung der von ihm abgegebenen Willenserklärung nicht erkennen kann oder nicht nach dieser Erkenntnis zu handeln vermag oder wie in der juristischen Literatur häufig formuliert, „wenn er sich nicht mehr von vernünftigen Motiven leiten lassen kann“ oder **„seine Entscheidung nicht mehr von vernünftigen Erwägungen abhängig machen kann.“**

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

16

Inhaltliche Kriterien zur Willensbeeinflussung

RGZ 130, S. 71 [1931]:

„... ob also gegenüber ihren verschiedenen Vorstellungen und Empfindungen eine vernünftige Überlegung und Selbstentschließung darüber stattfand, was im einzelnen Falle als das Richtige zu tun war, oder ob nicht infolge der Geistesschwäche die damaligen Vorstellungen und Empfindungen **derart übermäßig ihren Willen beherrschten, dass die Bestimmbarkeit des Willens durch vernünftige Erwägungen ausgeschlossen war.**“
(RGZ. Bd. 103 S. 400).“

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

17

Wille...

ist die Fähigkeit des Menschen, sich für bestimmte Handlungen zu entscheiden Der allgemeine Sprachgebrauch stimmt auch ziemlich gut mit dem juristischen überein: So wird im Münchner Rechtslexikon, Bd.3, 1987 ausgeführt: "*Wille ist die Fähigkeit des Menschen, sich zu einem Verhalten auf Grund bewusster Motive zu entscheiden.*"
Wollen heißt "*die Fähigkeit, die zur Erreichung eines Zieles erforderlichen Vorgänge zu einer Handlung zu koordinieren, zu aktivieren und zu steuern.*"

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

18

Erfordernis: intaktes Denkvermögen

Eine freie Entscheidung nach Abwägung des Für und Wider bei sachlicher Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte, wie es der BGH in seinem Urteil vom 5.12.1995 ausführt, erfordert ein weitgehend intaktes Denkvermögen. Störungen des Denkens stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem für die Selbstlenkung und freie Willensbildung eng zusammenhängenden Begriff der **Einsichtsfähigkeit**.

Hinsichtsfähigkeit setzt die Fähigkeit des Betroffenen voraus, im Grundsatz die für und wider eine Betreuerbestellung sprechenden Gesichtspunkte zu erkennen und gegeneinander abzuwägen. Dabei dürfen keine überspannten Anforderungen an die Auffassungsgabe des Betroffenen gestellt werden.

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

19

Einwilligungsfähigkeit I

Die Einwilligung setzt **keine** zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit im Sinne des § 104 BGB voraus...Es handelt sich nicht um eine Einwilligung i.S.v. § 183 BGB, also nicht um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, sondern um eine **Gestattung oder Ermächtigung zur Vornahme einer tatsächlichen Handlung, die in den Rechtskreis des Gestattenden eingreift. Einwilligungsfähigkeit** ist demnach gegeben, wenn der Patient im Hinblick auf den anstehenden medizinischen Eingriff nach seiner **natürlichen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit Bedeutung, Tragweite und Risiken erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann**. Die Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit obliegt dem behandelnden Arzt. Im Grundsatz lässt sich formulieren, dass, je komplexer und risikoreicher eine Behandlung ist, desto höhere Anforderungen an die Einwilligungsfähigkeit des Patienten zu stellen sind.

28.05.2013

Sybille M. Meier -
Aufklärungsverschulden

20

Einwilligungsfähigkeit

Voraussetzungen für eine Einwilligungsfähigkeit:

- Der Patient muss über die Fähigkeit verfügen, einen bestimmten Sachverhalt zu verstehen (Verständnis);
- der Patient muss die Fähigkeit besitzen, bestimmte Informationen in angemessener Weise zu verarbeiten (Verarbeitung);
- der Patient muss die Fähigkeit besitzen, die Information angemessen zu bewerten (Bewertung)
- der Patient muss die Fähigkeit haben, den eigenen Willen auf der Grundlage von Verständnis, Verarbeitung und Bewertung der Situation zu bestimmen (Bestimmbarkeit des Willens)

28.05.2013

Sybille M. Meier - Gesundheitspflege

21

Einsichtsfähigkeit

- Betätigt der an einer Erkrankung im Sinne des § 1896 Abs. 1 BGB leidende Betroffene seinen Willen, mangelt es diesem jedoch an der Einsichtsfähigkeit oder an der Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, so liegt ein lediglich **natürlicher Wille** vor. Der natürliche Wille (Gestik, Mimik, Sprache) ist damit jede Willensäußerung, der es krankheitsbedingt an einem der beiden Merkmale fehlt.
- Bt-Drucksache 15/2494, Seite 28 (Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Reform des Betreuungsrechts)

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

22

Natürlicher Wille

Der **natürliche Wille** ist ein juristischer Begriff, der die tatsächlich vorhandenen Absichten, Wünsche, Wertungen und Handlungsintentionen eines Menschen umfasst, auch wenn dieser sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, d.h. im Regelfall geschäftsunfähig i.S. des § 104 Nr. 2 BGB ist.

28.05.2013

Sybille M. Meier - Unterbringung

23

II. Aktuelle Rechtsprechung

Unterbringung

Alkohol/Drogen

Vermüllung

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

24

Zivilrechtliche Unterbringung

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil
 1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 2. eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

28.05.2013

Sybille M. Meier - Unterbringung

25

FE nicht gegen den freien Willen des Betroffenen

UB setzt immer als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraus, dass der Betroffene krankheitsbedingt seinen Willen nicht frei bestimmen kann.

OLG Brandenburg FamRZ 2007, 1768:

Auch eine Unterbringung zur Verhinderung einer Selbstschädigung setzt voraus, dass der Betr. aufgrund seiner Krankheit seinen Willen nicht frei bestimmen kann. Dies regelt das Gesetz nicht ausdrücklich, ergibt sich aber aus einer verfassungskonformen Auslegung, denn der Staat hat von Verfassungswegen nicht das Recht, seine erwachsenen und zur freien Willensbestimmung fähigen Bürger zu erziehen, zu bessern oder zu hindern, sich selbst gesundheitlich zu schädigen, (ebenso Bt - Drucksache 11/4528, Seite 146)

28.05.2013

Sybille M. Meier - Unterbringung

26

Freiwilligkeit BT - Drucksache 11/4528, Seite 146

Absatz 1 ist nur anwendbar, wenn die Unterbringung ohne oder gegen den Willen des Betreuten erfolgt. Von Freiheitsentziehung kann nämlich sowohl begrifflich wie auch Gesetzeszweck dann keine Rede sein, wenn die Unterbringung mit Willen des Betroffenen erfolgt. Dabei ist ein natürlicher Wille ausreichend, wenn eine Einsichtsfähigkeit des Betroffenen in die Tragweite der Maßnahme vorliegt (so die ganz herrschende Meinung zur Auslegung des Begriffs Freiheitsentziehung in § 1631 b Satz 1).

Freiwilligkeitserklärung des Betroffenen

Eine Freiheitsentziehung liegt nicht vor, wenn der Betreute mit der UB einverstanden ist, also in sie einwilligt. Voraussetzung für eine Einwilligung ist die ernstliche und verlässliche Erklärung, freiwillig in der Einrichtung zu bleiben und sich der erforderlichen Therapie zu unterziehen. (OLG München OLG Report 2005, 534). Die Freiwilligkeitserklärung muss deshalb auch die zeitliche Reichweite der notwendigen Behandlung abdecken (OLG München FGPrax 2007, 267).

§ 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB - Selbstgefährdung

Erforderlich: konkrete und ernste Gefahr =
Selbstschädigung muss absehbar sein (Prognose
anhand tatsächlicher Feststellungen; BayObLG BtPrax
1994, 211):

- geschehener Suizidversuch oder konkrete Vorbereitungen hierzu
- Todeswunsch mit ständig um Suizid kreisenden Gedanken
- Sich zwanghaft aufdrängende Suizidgedanken („imperative Stimmen“)
- Akute Verschlechterung bei Psychose (z.B. Schizophrenie, Depression mit starker Angst, lang andauernde Schlafstörungen, offenkundig soziale Rückzugstendenzen)
- Tod einer sozialen Bezugsperson, Scheidung oder desolante soziale Situation, schwere Krankheit)

28.05.2013

Sybille M. Meier - Unterbringung

29

auf Grund

- Selbstgefährdung muss ihre Ursache in der Krankheit/Behinderung haben
- Reine Suchterkrankungen und der in freier Willensbestimmung durchgeführte Selbstmordversuch fallen nicht unter § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB
- Betroffener **muss außerstande** sein zur eigenverantwortlichen Aufenthaltsbestimmung (OLG Hamm BtPrax 2001, 40)

28.05.2013

Sybille M. Meier - Unterbringung

30

§ 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB

- Zielgerichtetes Tun des Betroffenen nicht erforderlich; planloses Umherirren mit der Gefahr, überfahren zu werden oder zu erfrieren, reicht aus (OLG München FamRZ 2006, 558)
- Selbstgefährdung kann auch in einem Unterlassen bestehen, z.B. der Nahrungsaufnahme oder der Einnahme lebensnotwendiger Medikamente (OLG Brandenburg FamRZ 2007, 1768)

28.05.2013

Sybille M. Meier - Unterbringung

31

The image shows a newspaper clipping with a large headline: "Mutter verhungert! Kassierte Betreuerin fürs Nichtstun?" (Mother starves! Dismissed guardian for inaction?). To the right is a smaller photo with the headline "Behörde ließ unsere Mutter verhungern" (Authority let our mother starve) and a sub-headline "So berichtete BILD gestern über den Skandal" (So BILD reported yesterday about the scandal). The main text of the clipping is as follows:

Von MIRIAM KREKEL
Farmsen - Im Skandal um die verhungerte Kirsten K. (t 40) kommen immer mehr bittere Hintergründe ans Licht. Die psychisch kranke Mutter von zwei Kindern war in ihrer Farmsener Hochhaus-Wohnung verhungert, weil die zuständige Betreuerin sich nicht um sie gekümmert haben soll (BILD berichtete). Ihre letzten Wochen - sie waren so grausam!

Kirsten K. war an Schizophrenie erkrankt. Sie hatte Angstzustände, verließ nicht mehr das Haus. Sie glaubte, ihr Essen sei vergiftet und aß nichts mehr. Nach einem gerichtlichen Beschluss sollten ihr Mann und ihre Töchter we-

gen der Krankheit keinen Kontakt mehr zu ihr haben. Nyr die gerichtlich zuawie-

(501 sollte liir sie da sein. Sie wusslo, d.ass Kirsten K schon einmal fgst verhungert wer. Doch als es Kirsten K. immer schlechter ging, war sie nicht für sie da.

Stattdessen strich sie der kranken Frau laut Anklageschrift im September 2004 einfach die Sozialhilfe.

Witwer Manfred K' „Meine Frau lebte monatelang von nichts. Ihre Betreuerin sollte dafür da sein, ihre Rechnungen zu bezahlen, strich ihr aber das Geld. Sie selbst schickte aber immer fleißig Abrechnungen ans So-

zialamt für ihre Betreuungs-Arbeit.“

Als die Betreuerin im November endlich Vermisstenanzeige erstattete, lag Kirsten K. längst verhungert in ihrer Wohnung, ihr Körper abgemagert auf 55,1 Kilo.

Andrea S. niuss sich Anfang 2007 wegen fahrlässiger Tötung durch lnter lassen vor Gericht verantworten, ihr dielten bis in tur.f lähre Hatt.

Der Witwer Wir haben eine schwere Zeit gehabt, mit dem Piozess wollen wir endlich abschließen. Das ist so schwer für meine Töchter.“

Katharina“ (17) macht dieses Jahr ihren Schulabschluss. Eine Ausbildungsstelle hot sie noch nicht. Der Voter „Ihre Noten

sind nach alldem nicht gut genug Dabei möchte so gern Verkäuferin werden.“

Dann sagt er traurig: „Meine Töchter sind in ein tiefes Loch gefallen. Sie hatten eine Mutter, auch wenn sie sie nicht sehen durften, letzt haben sie nur noch eine Mutter auf dem Friedhof. Namen geändert

28.05.2013

Sybille M. Meier - Unterbringung

32

Problemfall

Alkoholiker/Suchtkranker

Alkoholismus ist per se keine Erkrankung im Sinne des § 1906 BGB, auch wenn der Betroffene damit seine Gesundheit zerstört
UB zur Erzwingung einer Krankheits- und Behandlungseinsicht ist unzulässig, auch wenn ärztlicherseits ein Behandlungsbedarf besteht

ABER: Steht der Alkoholismus in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem geistigen und körperlichen Gebrechen, bzw. kam es infolge langjährigen Alkoholabusus zu einer hirnorganischen Erkrankung so kann eine UB bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1906 BGB gerechtfertigt sein (BayObLG FamRZ 1994, 1617; OLG Hamm BtPrax 2001,40)

Bei NichtVorliegen dieser Voraussetzungen kann bei schwerer Gesundheits-/Lebensgefahr eine UB zur Entgiftung durchgeführt werden, nicht aber zur Entwöhnung (Drehtüreffekt)

28.05.2013

Sybille M. Meier - Unterbringung

33

OLG Rostock, Beschluss vom 23.10.2009,6 W 33 / 09
BrPrax, Ausgabe 03/2010

- Es ist nicht Aufgabe des Staates, seine Bürger zu hindern, sich gesundheitlich - etwa durch exzessiven Alkoholgenuss - zu schädigen. Eine vom Staat zu akzeptierende Entscheidung des Betroffenen zur Selbstaufgabe setzt aber dessen **freie Willensbildung** voraus. Zu einer freien Willensbildung ist nicht fähig, wer außerstande ist, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen.
- Eine Unterbringung gemäß § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB kommt auch ohne Aussicht auf einen Therapieerfolg in Betracht. Es genügt die Verhinderung einer erheblichen Gesundheits- bzw. Lebensgefährdung. Unter diesen engen Voraussetzungen kann - unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit - auch ein Wegsperrern des Betroffenen zu seinem Wohl zulässig sein.

28.05.2013

Sybille M. Meier - Unterbringung

34

Fortsetzung OLG Rostock

- Eine Unterbringung eines Alkoholkranken ohne Heilungsaussichten gemäß § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB kann zu einem Wegsperrern des Betroffenen auf Dauer führen. Die Bedeutung und die Intensität des mit einer Unterbringung verbundenen Eingriffs in die Freiheitsrechte des Betroffenen macht eine richterliche Sachaufklärung durch die Beauftragung eines extern tätigen Sachverständigen notwendig.
- Gemäß § 70f Abs. 1 Nr. 2 FGG muss die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme enthalten. Bei der Unterbringung eines 38-jährigen Mannes in der geschlossenen Abteilung eines Seniorenzentrums, in der fast ausschließlich Demenzkranke behandelt werden, bestehen erhebliche Zweifel, ob der Aufenthalt des alkoholkranken Betroffenen, der nicht an einer Demenz leidet, in einem Altersheim eine geeignete Unterbringung im Sinne von § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB darstellt.

28.05.2013

Sybille M. Meier - Unterbringung

35

BGH, Beschluss vom 17.08.11- XII ZB 241/11

Leitsatz 2:

Nach der Herrschaft des Grundgesetzes steht es zwar jedermann frei, Hilfe zurückzuweisen, sofern dadurch nicht Rechtsgüter anderer oder der Allgemeinheit in Mitleidenschaft gezogen werden: Das setzt jedoch die Fähigkeit des Betroffenen voraus, einen freien Willen zu bilden.

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

36

Unterbringung wegen Gefahr der Verwahrlosung

BGH, Beschluss vom 13.01.2010 - XII ZB 248/09:

Die zivilrechtliche Unterbringung durch einen Betreuer nach § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB setzt **keine akute, unmittelbar bevorstehende Gefahr voraus; notwendig ist allerdings eine ernstliche und konkrete Gefahr für Leib und Leben des Betreuten**. Die Gefahr für Leib oder Leben setzt kein zielgerichtetes Verhalten des Betreuten voraus, so dass auch eine **völlige Verwahrlosung ausreichen kann**, wenn damit eine Gesundheitsgefahr durch körperliche Verelendung oder Unterversorgung verbunden ist.

Messiewohnung



III. Problemfall Vermüllung

Haftungsrechtlich ist der Betreuer mit dem Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten verpflichtet, den Wohnraum des Betreuten zu schützen. Im Zusammenhang mit vermüllten Haushalten stößt der Betreuer jedoch häufig auf Widerstände und Grenzen.

Treten Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen bei Vorliegen der Aufgabenkreise Wohnungsangelegenheiten oder Aufenthaltsbestimmung, § 1907 Abs. 2 BGB. Gegebenenfalls ist eine Erweiterung des Aufgabenkreises nach § 1901 Abs. 5 BGB anzuregen.

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

39

Pflicht zur Entmüllung - Widersprüchliche Entscheidungen

- **BayObLG, BtPrax 1997,239:**
Der Betreuer ist nicht verpflichtet, die mit Schachteln und Plastiksäcken voll gestellte Wohnung der Betreuten zu räumen.
- **BayObLG FamRZ 2004,977:**
„Gemäß § 1901 Abs. 4 BGB hat der Betreuer auch dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betroffenen zu beseitigen, zu bessern sowie ihre Verschlimmerung zu verhüten. Dies setzt eine Prüfung der Gesundheits- und Lebensverhältnisse des Betroffenen bereits im Vorfeld voraus. Sieht der Betreuer, dass der Betroffene zu Verwahrlosungstendenzen neigt und die **Gefahr besteht, dass eine Vermüllung der Wohnung eintritt**, ist er zum Einschreiten verpflichtet, um gesundheitliche Gefahren für den Betroffenen bereits im Ansatz zu verhindern. Dieser Verpflichtung ist der Betreuer nicht nachgekommen. Obwohl er wusste, dass der Betroffene zur Verwahrlosen neigt, hat er die Wohnverhältnisse **nicht ausreichend in Augenschein genommen und überwacht**. Bei einer persönlichen Kontaktaufnahme und Nachschau hätte er entweder dem Betroffenen zur Beseitigung des Mülls bewegen oder andere Stellen um Hilfen bei der Entmüllung der Wohnung bitten können.“

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

40

Haftung für Schäden Dritter/Vermieter

§§ 1908i, 1833 BGB ausschließlich
Verhältnis Betreuer/Betreuter
Pfändung des Anspruchs durch Dritte

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

41

OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.08.2009,1 - 15 U 26 / 09, BtPrax 2010,138-140

Aber auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beklagte hier sehr wohl eine konkrete Kenntnis von der „Sammelwut“ und der damit zusammenhängenden Probleme, auch mit der Vorvermieterin gehabt haben dürfte und er dies im Rahmen der Selbstauskunft gegenüber der Klägerin verschwiegen hat (wobei nicht anzunehmen ist, dass der Beklagte den Namen der Vorvermieterin bewusst falsch geschrieben hat), lassen sich etwaige praktischen Probleme hinsichtlich der Frage der Durchsetzung einer Aufsichtspflicht nicht sachgerecht lösen. Es würde sich umgehend die weitere Frage stellen, ob dem Betreuer selbst bei Bestehen einer Aufsichtspflicht überhaupt ein subjektiver Schuldvorwurf gemacht werden könnte. Wenn der Betreuer praktisch keine Einwirkungsmöglichkeiten auf den Betreuten hat, kann man ihm schwerlich den Vorwurf machen, dass er nicht ausreichend auf den Betreuten eingewirkt hat. Dies gilt erst Recht vor dem Hintergrund, dass der Betreute in diesem Fall einen starken eigenen Willen hatte und sich im wahrsten Sinne des Wortes in seiner Wohnung „verbarrikadiert“ hat. Insoweit ist erst Recht nicht erkennbar, inwieweit hier die Ausübung einer Aufsichtspflicht dieses tatsächliche Verhalten hätte verhindern sollen.

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

42

Vermüllung = psychiatrisches Krankheitsbild

Dettmering und Pasternaci, Autoren des Buches „Das Vermüllungssyndrom“
sehen in der Vermüllung als Syndrom eine Reaktion auf ein Trauma.
Charakteristische Merkmale der Erkrankungen sind:

- Soziale Isolierung
- Müll als Entlastung von seelischen Problemen und Kompensation eines traumatischen Verlustes
- Realitätsverlust
- Panikreaktion bei Entmüllung

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

47

Auslösende Momente

- Tod eines Angehörigen (bei zwölf von 22 Patienten!)
- Scheidung, Trennung
- Unfälle
- Arbeitslosigkeit
- Fehlgeburten
- Die Vermüllung stellt ebenso wie Zwangshandlungen ein Abwehrvorgang dar, der Angst auffangen soll

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

48

Formen der Vermittlung

Typ 1: Wohnhöhle mit Gangsystem

- Wohnung, deren Eigentümer wertlose Gegenstände sammelt und nach einem stereotypen Ordnungsschema über die gesamte Wohnung verteilt.

Typ 2: Müllhalden

- Wohnungen, da keine Ordnung mehr erkennen lassen und nie eine besaßen.

Typ 3: Wohnungen mit Verwesungsgeruch

- Wohnungen, die unbewohnbar geworden sind, weil ihre hygienischen Einrichtungen nicht mehr funktionieren

Grenze der Selbstbestimmung

ist die uneinsichtige Selbstschädigung des
Betreuten, bei

- Schädlingsbefall,
- Gesundheitsgefahr (eigene, für Dritte),
- bei statischer Überlassung der Wohnung,
- drohendem Wohnungsverlust.

§ 16 IfSG

- (1) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen berechtigt, Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel aller Art zu betreten und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Verkehrsmittel sowie sonstige Gegenstände zugänglich zu machen.

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

51

§ 17 IfSG

Wenn Gegenstände mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn das anzunehmen ist und dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist, hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann die Vernichtung von Gegenständen angeordnet werden. Sie kann auch angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen im Verhältnis zum Wert der Gegenstände zu kostspielig sind, es sei denn, dass derjenige, der ein Recht an diesem Gegenstand oder die tatsächliche Gewalt darüber hat, widerspricht und auch die höheren Kosten übernimmt. Müssen Gegenstände entseucht, von Gesundheitsschädlingen befreit oder vernichtet werden, so kann ihre Benutzung und die Benutzung der Räume und Grundstücke, in denen oder auf denen sie sich befinden, untersagt werden, bis die Maßnahme durchgeführt ist.

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

52

Ich wünsche noch eine schöne
Feier und danke fürs Zuhören!



28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

53

Kontakte

Sybille M. Meier

Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Sozialrecht,
Rechtsanwältin

Neue Grünstr. 18, 10179 Berlin

Tel.: 030 - 263 955 - 0, Fax: 030 - 263 955 - 10

Email: sm@legalskills.de

Homepage: www.legalskills.de

28.05.2013

Fortbildung Betreuungsverein

54